



Vereinsatzung

SV Blau-Weiss Wiehre Freiburg e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen:

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Verbandszugehörigkeit

§ 17 Vorstand

§ 18 Zuständigkeiten Vorstand

§ 19 Befugnisse geschäftsführender Vorstand

§ 20 Einberufung u. Beschlussfähigkeit VS
und geschäftsführender VS

B. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Jugendliche Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 21 Verträge mit Dritten

§ 22 Ältestenrat

§ 23 Vereinsämter

§ 24 Kassenprüfer

C. Organe des Vereins

- § 10 Die Organe
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Nachträgliche Anträge zur MV
- § 13 Beschlussfassung der MV
- § 14 Wahl des Vorstandes
- § 15 Außerordentliche MV
- § 16 Präsident

D. Sonstiges

§ 25 Ehrungen

§ 26 Vereinsabteilungen

§ 27 Datenschutz

§ 28 Haftung und Versicherungsschutz

-

E. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins und
Anfallsberechtigung

§ 30 Satzungsänderung u. sonstige Vereins-
Ordnungen

§ 31 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Blau-Weiss Wiehre Freiburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Freiburg/Brsg.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg/Brsg. eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau-weiss.
Das Vereinselement enthält das Wasserschlösschen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, einschließlich des Wettkampfsportes, insbesondere durch Förderung des Jugend- und Breitensportes.
Der Sport wird verwirklicht durch Abhalten eines geordneten Spiel- und Übungsbetriebes des Fußballsports und anderer Sportarten (z.B. Tischtennis, Kegeln, Freizeitsport etc.).
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht Mitgliedern aller Nationalitäten und Herkunftsländer offen. Personen, die sich rechts- oder linksextrem äußern oder Bereitschaft zu gewalttätigem Verhalten zeigen oder dieses gut heißen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund e.V.
2. Er ist Mitglied in den jeweiligen Fachsportverbänden, denen die einzelnen Abteilungen angehören. Die Regelwerke der Verbände und des Sportbundes gelten, soweit sie die Teilnahme der Mitglieder am Verbandssportbetrieb betreffen, unmittelbar für die Mitglieder des Vereins. Verbandsbeiträge dienen dem Zweck des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) Jugendliche Mitglieder d) Ehrenmitglieder
- 2.a) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich im Sinne des Vereinszweckes sportlich betätigen.

- 2.b) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch materielle und ideelle Unterstützung.
- 2.c) Jugendliche Mitglieder (siehe § 5)
- 2.d) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. (siehe Ehrenordnung).
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Eine Mitgliedschaft kann auf Antrag für eine bestimmte Zeit ruhen. (z.B. bei längerem Auslandsaufenthalt)

§ 5 Jugendliche Mitglieder

1. Die Rechtsverhältnisse der Jugendmitglieder kann der Verein in einer Jugendordnung besonders regeln. Sofern diese keine anderweitige Regelung enthält, sind Kinder und Jugendmitglieder Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Sie haben die gleichen Pflichten wie die aktiven und passiven Mitglieder und sind den Satzungen und Spielordnungen unterworfen.
Jedoch kein aktives und passives Wahlrecht, außer bei der nach der Jugendordnung stattfindenden Jugendversammlung.
3. Die Beitragspflicht als Jugendmitglied dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr erreicht wird. Im Folgejahr ist der Beitrag als Aktivmitglied geschuldet.
4. Für Jugendliche treten die gesetzlichen Vertreter für die entstehenden Beitragsverpflichtungen ein, wenn diese nicht bezahlt werden.
5. Alle Handlungen, die sich mit dem Jugendschutzgesetz nicht vereinbaren lassen, sind ihnen untersagt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Es besteht keine Aufnahmepflicht, bzw. keinen Aufnahmeanspruch. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags und Eintrag in die Mitgliederliste durch den Vorstand.

3. Der Vorstand kann eine Aufnahme verweigern.

In diesem Fall muss dem Antragsteller umgehend ein schriftlicher Bescheid zugehen. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer Ablehnung dem Aufnahmesuchenden bekannt zu geben.

Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung beim Vorstand einzubringen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Auflösung des Vereins;

2.b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, mit eigenhändiger Unterschrift versehen, gegenüber dem Vorstand vier Wochen vor 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres.

Bei Jugendmitgliedern unter 18 Jahren ist sie durch einen der gesetzlichen Vertreter abzugeben

Mit Austritt erlöschen die Pflichten und Rechte, ausgenommen rückständiger Beitragspflichten. Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

2.c) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Beitragsrückstand

Wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und den Rückstand nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden.

- wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen
- schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb bzw. außerhalb des Vereins
- grobem unsportlichen oder gewalttätigem Verhalten
- wegen rassistischer oder links- oder rechtsextremer Äußerungen oder Handlungen

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 10 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat Einspruch beim Vorstand des Vereins erheben.

Stimmen Ältestenrat und Vorstand bezüglich des Ausschlusses nicht überein, so ruht die Mitgliedschaft des Auszuschließenden bis zur Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung, die mit 2/3-Mehrheit endgültig beschließt.

Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Der Mitgliedsbeitrag für Jugendliche ist niedriger festzusetzen als für aktive Mitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich im Voraus bis spätestens zum 15. Januar bzw. 15. Juli eines Kalenderjahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.
3. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
4. Die Abteilungen können daneben Sonderbeiträge erheben.
5. Einzelne Mitglieder oder bestimmte Mitgliedergruppen dürfen nicht willkürlich zu Lasten anderer bevorzugt werden.
6. Eine Rückerstattung der entrichteten Beiträge bei vorzeitigem Austritt erfolgt nicht.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Höhe der Mitgliederbeiträge auf Antrag im Einzelfall herabzusetzen oder völlige Beitragsfreiheit zu gewähren.
8. Die Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder regelt die Ehrenordnung.
9. Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für besondere Vereinsveranstaltungen können Zusatzbeiträge vom Vorstand beschlossen werden.

2. Die Mitglieder haben das Recht, sich im Verein nach den geltenden Bestimmungen zu betätigen.
3. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und den Versammlungen der Abteilungen, in denen es gemeldet ist. Es hat aktives und passives Wahlrecht. Das Wahlrecht der Kinder und Jugendlichen regelt die Jugendordnung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, die weiteren Ordnungen des Vereins und die Anweisungen der satzungsgemäß bestellten oder für den Verein sonst handelnden Personen zu beachten. Außerdem werden die Beschlüsse des Vereinsvorstands anerkannt. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
5. Die Mitglieder verpflichten sich zur Deckung der Vereinskosten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (siehe § 11)
- b) der Präsident (siehe § 16)
- c) der Vorstand (siehe §§ 17+18+20)
- d) der geschäftsführende Vorstand (siehe §§ 19+20)
- e) der Ältestenrat (siehe § 22)

§ 11 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche MV ein, zu der alle Mitglieder (ab 18 Jahren) spätestens 14 Tage vorher durch Anschlag im Vereinslokal oder durch Rundschreiben eingeladen werden müssen.
Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig
3. Die MV ist nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden. Der Versammlungsleiter entscheidet darüber. Bei Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern, entscheidet die MV mit einfacher Stimmenmehrheit. Gäste haben kein Rede- und Antragsrecht.
4. In der MV hat jedes anwesende, volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Die Tagesordnung (TO) muss folgende Punkte enthalten:

1. Verlesung des Protokolls der letzten MV
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht der Abteilungsleiter
6. Entlastung des Vorstands
7. Neuwahlen
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Anträge
10. Verschiedenes

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung (TO)

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV beim Vorstand Schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die TO gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die TO entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der TO, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Entlastung des Vorstandes geleitet.

Für die Beantragung der Entlastung kann ein Mitglied gewählt werden.

Die Entlastung kann auch für jedes einzelne Vorstandsmitglied gesondert beschlossen und somit dem einzelnen erteilt oder dem anderen versagt werden.

Die betroffenen Vorstandsmitglieder haben bei der Entlastung kein Stimmrecht.

Die Entlastung wird grundsätzlich nur für die bekannten Handlungen erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit einen Antrag auf Entlastung stellen.

2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Über den Verlauf der MV und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Sofern die Beschlussfassung die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits mit oder gegenüber einem Mitglied oder dessen Ausschluss aus dem Verein betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand und die Beisitzer werden jährlich von der Mitgliederversammlung in wechselndem Turnus auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wahlgruppe I

- a) 1. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- e) Hauptkassierer
- g) Vergnügungswart
- i) 2. Beisitzer
- k) 4. Beisitzer
- m) Pressewart
- o) Ältestenrat (5 Personen)

Wahlgruppe II

- b) 2. Vorsitzender
- d) Geschäftsführer
- f) Protokollführer
- h) 1. Beisitzer
- j) 3. Beisitzer
- l) 5. Beisitzer
- n) Abteilungsleiter (durch Abteilungen)

Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Ältestenrat kann a` Block gewählt werden.

2. Die Wahl des 1. VS , 2. VS und 3. VS (sofern diese im Vereinsregister eingetragen) erfolgen in geheimer Abstimmung

Für die Wahl des 1. VS , 2. VS und 3. VS (siehe unter 2. 1. Abschnitt) ist ein Wahlausschuss zu wählen.

Nach der Wahl des 1. VS übernimmt dieser (oder ein Stellvertreter) die Versammlungsleitung.

Die Abstimmung (nur Wahlen) bei den weiteren Vorstandsmitgliedern muss auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes geheim durchgeführt werden.

3. Die Wahl der Abteilungsleiter regelt § 26 dieser Satzung und die Abteilungsordnung.

4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Zur Wahl können nur anwesende Mitglieder oder Mitglieder gelangen, deren Einverständnis schriftlich vorliegt.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, oder erfolgt eine Ergänzung, so wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. Dieses Ersatzmitglied muss auf der nächsten MV bestätigt werden.

6. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheit des Vorstandes möglich.
Sie ist durch die nächste MV zu bestätigen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen, wenn er es im Hinblick auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 2/3 aller Mitglieder (ab 18 Jahren) schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche MV gelten §§ 11-13 der Satzung entsprechend.

§ 16 Präsident

1. Der Präsident repräsentiert den Verein bei Veranstaltungen aller Art. Weitere Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
Er hat Sitz und Stimme im Vorstand und Ältestenrat. Bei Verhinderung wird er durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Präsident wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimme gewählt.
3. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt fünf Jahre.

§ 17 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|---------------------------------|--|
| - Ehrenpräsidenten | - Ehrenvorsitzenden |
| - Präsidenten | |
| a) 1. Vorsitzenden | b) 2. Vorsitzenden |
| c) 3. Vorsitzenden | d) Geschäftsführer |
| e) Hauptkassierer | f) Protokollführer |
| g) Vergnügungswart | h) 1. Beisitzer |
| i) 2. Beisitzer | j) 3. Beisitzer |
| k) 4. Beisitzer | l) 5. Beisitzer |
| m) Pressewart | n) den Abteilungsleitern (bei Abwesenheit deren Stellvertretern) |
| o) dem Ältestenrat (5 Personen) | |

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Vorsitzenden | 2. Vorsitzenden |
| 3. Vorsitzenden | Geschäftsführer |
| Hauptkassierer | Protokollführer |
| den Abteilungsleitern (bei Abwesenheit deren Stellvertretern) | |

§ 18 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Der Gesamtvorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen (MV) und Aufstellung der Tagesordnungen (TO)
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Erlass der Geschäftsordnung (GO)

§ 19 Befugnisse des geschäftsführenden Vorstands

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach innen und außen.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
Er hat in der MV über seine Tätigkeit zu berichten und ist an die Beschlüsse der MV sowie des Vorstands gebunden.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, neben dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden jedes andere Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen.
Er kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen.

§ 20 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstands-/ geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorstand/geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung (ein Stellvertreter), schriftlich oder mündlich/telefonisch einberufen werden.
In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Tagesordnung ergibt sich durch die Geschäftsordnung
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- Seite 11-

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter hat.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind im Rahmen des Sitzungsprotokolls nieder zu schreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten, ebenso die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

§ 21 Verträge mit Dritten

1. Für den Abschluss von Verträgen mit Dritten sind die Mitglieder des Vorstandes zuständig. Die Zuständigkeit kann durch Beschluss des Vorstandes auf einzelne Vorstandsmitglieder delegiert werden.
2. Kaufverträge mit einem Kaufpreis von mehr als (Festlegung der Höhe erfolgt durch Vorstandsbeschluss), ansonsten insbesondere Miet-/Pachtverträge über bewegliche oder unbewegliche Sachen, Arbeitsverträge, sowie Kreditverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes.
Insoweit ist die Einzelvertretungsbefugnis der vertretungsberechtigten Vorstände im Innenverhältnis eingeschränkt.

§ 22 Der Ältestenrat (ÄR)

1. Der Ältestenrat besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vorsitzenden
 - c) fünf verdienten Mitgliedern, die jährlich von der MV zu wählen sind.
2. Der ÄR hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten und ist gleichzeitig Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds. Er nimmt seine Aufgaben innerhalb der Ehrenordnung wahr.
3. Beschlüsse des ÄR sind mit einfacher Mehrheit zu fällen.
Die Sitzungen des ÄR finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Präsidenten des Vereins unter vertraulicher Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Die Verhandlungen sind vertraulich ! Über die Sitzung des ÄR ist ein Protokoll zu führen.
4. Der ÄR hat das Recht, dem Vorstand besondere Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzutragen.
5. Scheidet ein Mitglied des ÄR vorzeitig aus, oder muss eine Ergänzung erfolgen, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
6. Der ÄR hat Sitz und Stimme im Vorstand

§ 23 Vereinsämter

1. Ein Amt im Vereinsvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass ein Mitglied des Vorstands für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhält.
2. Mitglieder der Vorstandes und sonstige beauftragte Vereinsmitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB), hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.

Die Aufwendungen sind zu belegen und innerhalb des Jahres geltend zu machen, in dem sie entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Eine Übungsleiterpauschale (§ 3,Nr. 26 EStG) oder eine Ehrenamtspauschale (§3, Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes kann bezahlt werden.

Die o.a. Zahlungen erfolgen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

3. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann durch den Vorstand, unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erfolgen.

§ 24 Kassenprüfer

1. Von der MV werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt und dauert grundsätzlich zwei Jahre. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann ein Ersatz durch den Vorstand eingesetzt werden. Dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein.
Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

In der MV haben Sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben.

Sie können in ihrem Bericht die Entlastung des Vorstands vorschlagen.

Eine Entlastung kann auch ohne einen Prüfungsbericht vorgenommen werden.

2. Sie haben das Recht und die Pflicht, von dem Vorstand, insbesondere dem Hauptkassierer, Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, soweit dies erforderlich ist.
3. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 25 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen, kann der Vorstand Ehrungen vornehmen. Näheres regelt die Ehrenordnung.
2. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens sich schuldig gemacht hat.

§ 26 Vereinsabteilungen

1. Die Vereinsaktivitäten werden innerhalb der einzelnen Abteilungen durchgeführt.
2. Neue Abteilungen können auf Antrag nur mit Genehmigung des Vorstandes gegründet werden.
3. Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen für jeweils ein Jahr gewählt. Bei Bedarf können weitere Funktionsträger gewählt werden.
Die Abteilungsleiter (oder Stellvertreter) vertreten die Abteilung im Vorstand.
5. Die Abteilungsleiter sind für die Durchführung, Beaufsichtigung und Förderung des Sports sowie anderer Aktivitäten innerhalb der Abteilung verantwortlich. Sie sind an die Weisungen der Vereinsvorsitzenden gebunden.
Für die Vereinsabteilungen sind Abteilungsordnungen zu erstellen, diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Ebenso können sie zur Aufrechterhaltung ihres Sportbetriebs Sonderregelungen treffen. Die Abteilungsordnungen und Sonderregelungen sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die Abteilungen haben mindestens eine Abteilungsversammlung im Jahr durchzuführen. Die Versammlung wird durch den Abteilungsleiter (oder Stellvertreter) geleitet und die Durchführung richtet sich nach der Abteilungsordnung.
Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, der Versammlung beizuwohnen.

§ 27 Datenschutz

1. Mit Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen persönliche Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindung) auf. Diese werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereines, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Die Gestattung ist jederzeit schriftlich widerrufbar, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar ist.

3. Die Mitglieder gestatten weiter die Übermittlung ihrer persönlichen Daten an die in § 2 der Satzung genannten Verbände. Übermittelt werden bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, e-mail-Adresse, sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Sportveranstaltungen des Verbandes meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse soweit für die Publikation nach außen oder für interne Bewertungen durch den Verband von Bedeutung sind.
4. Der Vorstand macht die Sportveranstaltungen und ihre Ergebnisse sowie besondere Ereignisse des Vereinsleben, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, in der Vereinszeitschrift und im Internet oder durch Weitergabe an die Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten weitergegeben werden. Sofern das einzelne Mitglied nicht schriftliche widerspricht. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt !
5. Mitgliederlisten dürfen nur Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, gemacht werden.
6. An sonstige Mitglieder dürfen Mitgliederlisten nur zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte (§ 15 der Satzung) gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, herausgegeben werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adresse und Geburtsdatum austretenden Mitglieds sofort gelöscht, es sei denn es bestehen vereinsrechtliche oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins zu einer längeren Aufbewahrung (§§ 145-147 AO). Falls Daten weitergegeben wurden, ist der Verein verpflichtet bei der empfangenden Stelle dafür zu sorgen, dass die Daten dort gelöscht werden. Dies gilt nicht für Teilnahme- oder Ergebnislisten bei Sportverbänden.

§ 28 Haftung und Versicherungsschutz

1. Der Verein ist nicht für Schäden verantwortlich, die Mitglieder sich einander zufügen.
2. Im einzelnen haben die Haftungen gem. §§ 31- 31b BGB Gültigkeit, sofern durch die bestehenden Versicherungen des Vereins keine anderen Versicherungsschutzregeln zutreffen.
Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im übrigen nur im Rahmen einer Sportunfallversicherung.

§ 29 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg i. Br., die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins „ stehen.
3. Die Einberufung einer solchen MV darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (ab 18 Jahren) des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind der 1. VS, der 2. VS und der 3. VS gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 30 Satzungsänderungen und sonstige Vereinsordnungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Der Verein kann sich zur Regelung besonderer Sachbereiche Vereinsordnungen (z.B. Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Ehren-, Jugend-, Abteilungsordnungen) geben. Diese sind vom Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden zu beschließen bzw. zu genehmigen. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 31 Inkrafttreten

Mit dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit

Die vorstehende Satzung/-änderung wurde von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 10. Juli 2015 beschlossen.

Die Satzung/-änderung tritt nach Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg/Brsg. in Kraft.